

**§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit .

**§ 2 Angebot/Bestellung**

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.
- 2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung von uns bzw. durch Ausführung des Auftrags durch uns zustande.
- 2.3 Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden.

**§ 3 Lieferung**

- 3.1 Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 3.2 Auf Abruf bestellte Ware ist innerhalb von 3 Monaten abzunehmen, falls keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 3.3 Angegebene Lieferzeiten gelten ab Werk. Die Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn uns sämtliche zur Herstellung erforderlichen und vom Besteller zu liefernden Unterlagen vorliegen.
- 3.4 Sind wir mit der Erfüllung in Verzug oder ist die Lieferung unmöglich, so ist der Besteller verpflichtet, zunächst eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung von einem Monat zu gewähren. Die Frist beginnt mit dem Eingang eines nach Eintritt des Verzugs an uns gerichteten Schreibens des Bestellers. Nach Ablauf der Frist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Es ist nicht gestattet, Veränderungen der gelieferten Ware vorzunehmen sowie an der Ware irgendwelche Zeichen anzubringen, die als Ursprungszeichen eines Bestellers gelten oder den Anschein erwecken können, daß es sich um das Erzeugnis des Bestellers oder eines Dritten handelt. Mit Auftragserteilung gestattet uns der Besteller, die von uns gelieferte Ware mit unserem Zeichen zu versehen und somit auf die Herkunft der Ware hinzuweisen. Werkzeugkosten sind sofort zahlbar ohne jeden Abzug nach Erhalt der Ausfallmuster.
- 3.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.7 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.8 Bei Material- und Arbeitermangel, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Transportschwierigkeiten, auch in dritten Betrieben, Lieferungsverzug und Lieferunsmöglichkeiten der Vorlieferanten, Aufruhr, Krieg und behördlichen Maßnahmen sowie jedem sonstigen Eingriff höherer Gewalt, ändern sich die angegebenen Lieferzeiten angemessen. Für diesen Fall ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu.
- 3.9 Werkzeug-, Zeichnungs-, Lochband- und Filmkosten, werden von uns zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Sämtliche für die Ausführung des Auftrags erstellten Werkzeuge, Zeichnungen, Lochbänder und Filme verbleiben auch nach Ausführung des Auftrags bei uns.
- 3.10 Wir sind ist zu einer Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge, mindestens jedoch von einem Stück, bzw. einem Nutzen entsprechender Mehr- bzw. Minderberechnung berechtigt, sofern dies für den Besteller zumutbar ist.
- 3.11 Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht unabhängig davon auf den Besteller über, sobald die Lieferung unser Werk verlassen hat. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder aufgrund eines Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

**§ 4 Preise und Zahlung**

- 4.1 Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk in € ausschließlich Verpackung und zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 4.2 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar und ohne Abzug frei Zahlungsstelle an uns zahlbar.
- 4.3 Wir sind berechtigt, nach Abschluß des Kaufvertrags eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn infolge eines hoheitlichen Eingriffs oder einer behördlichen Maßnahme oder einer extremen Marktentwicklung der Vorlieferant bereits abgeschlossene Verträge nicht zum vereinbarten, sondern nur zu einem höheren Preis erfüllen kann. Machen wir von diesem Recht der Preisanpassung Gebrauch, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung zu erklären. Für die Rechzeitigkeit der Erklärung kommt es auf den Zugang an.
- 4.4 Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt uns vorbehalten.
- 4.5 Gestaltet sich die Vermögenslage des Bestellers während der Vertragsdauer ungünstig oder erhalten wir über die Besteller eine nach ihrer Entscheidung ungenügende Auskunft oder erscheint uns überhaupt die Zahlungsunfähigkeit des Bestellers zweifelhaft oder erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht, so können wir Vorauszahlung oder vorherige Sicherstellung des Kaufpreises für Lieferungen aus allen laufenden Verträgen verlangen. Wir können in diesen Fällen außerdem, vorbehaltlich aller sonstigen Rechte, von den Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten.

- 4.6 Gegenüber den von uns ausgestellten Rechnungen kann nur mit von uns anerkannten oder bereits gerichtlich festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.
- 4.7 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

**§ 5 Gewährleistung und Haftung**

- 5.1 Mangelhafte Ware ist unverzüglich, spätestens aber 5 Tage nach Empfang zu rügen. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung und Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
- 5.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 5.3 Für den Rechnungsbetrag sind die von uns ermittelten Stückzahlen maßgebend. Sendungen sind unverzüglich auf Vollständigkeit zu prüfen. Fehlmengen sind spätestens innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware unter Einsendung des Kontrollzettels zu beanstanden.
- 5.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.7 Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 5.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.

**§ 6 Gesamthaftung**

- 6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden aus Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 6.2 Die Begrenzung nach Ziffer 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung ersatzloser Aufwendung verlangt.
- 6.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Bis zur restlosen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich der Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum.
- 7.2 Soweit der Käufer kraft Gesetzes durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung Eigentum bzw. Miteigentum an der Ware erhalten sollte, gilt als vereinbart, daß wir im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs des Käufers an dem neuen Gegenstand wieder Eigentum bzw. Miteigentum erwerben. Hierbei übernimmt der Käufer die Verpflichtung, die Ware unentgeltlich und ordnungsgemäß zu verwahren. Sofern sich die Ware im Besitz eines Dritten befindet, tritt der Käufer hiermit seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an uns ab.
- 7.3 Nicht voll bezahlte Ware darf der Käufer nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs veräußern. Diese Befugnis endet mit der Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz beantragt wird.
- 7.4 Der Käufer tritt für den Fall, daß er nicht voll bezahlte Ware veräußert, bis zur Tilgung aller unserer Ansprüche die ihm gegen den Abnehmer zustehende Forderung mit allen Nebenrechten an uns ab.
- 7.5 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der nicht voll bezahlten Ware bzw. der abgetretenen Forderung ist unzulässig.
- 7.6 Auf unseren Wunsch hat der Käufer unverzüglich seinen Schuldner sowie den Forderungsbetrag namhaft zu machen, den Schuldner von dem Forderungsübergang zu unterrichten und ihn zur Zahlung ausschließlich an uns aufzufordern. Wir behalten uns vor, benachrichtigen den Schuldner des Käufers von dem Forderungsübergang zu benachrichtigen und Zahlung an uns zu verlangen. Wir werden die abgetretene Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- 7.7 Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen. Wir behalten uns das Recht vor, die in unserem Eigentum stehende Ware wieder in unseren Besitz zu nehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen der Kunden insoweit freizugeben, als der zu realisierende Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

**§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

- 8.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des einheitlichen UN-Kaufrechtes.
- 8.2 Erfüllungsort für beide Teile ist Düsseldorf.
- 8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 8.4 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, oder sollte der auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.